

TREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 14, 15 und  
NA 18

BEZUG Ihre Anfrage vom 24. Januar 2020

mit drei Schreiben vom 24. Januar 2020 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

1. *„Die gesamte Korrespondenz in Zusammenhang mit dem von der Bundeskanzlerin Frau Merkel besuchten Fußball-(Jugend)spiel im Juli 2017 mit dem chinesischen Staatspräsidenten Xi, sowie eine Auflistung aller weiteren Teilnehmer bzw. durch das Bundeskanzleramt geladener Gäste.“*
2. *„Die gesamte Korrespondenz in Zusammenhang mit der Teilnahme der Bundeskanzlerin Frau Merkel am deutsch-chinesischen Fußballdialog 2017 incl. einer Teilnehmerliste derer, die eingeladen und/oder anwesend waren.“*

3. „Die gesamte Korrespondenz in Zusammenhang mit dem im Bundeskanzleramt unterzeichneten Kooperationsvertrag zwischen dem deutschen und dem chinesischen Fußballverband, sowie beider Ligen, incl. einer Teilnehmerliste derer, die im Rahmen dessen auf Einladung des Bundeskanzleramts anwesend waren.“

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs wurden die Verwaltungsverfahren zu Ihren drei IFG-Anträgen zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung miteinander verbunden. Sie werden unter dem Aktenzeichen 13IFG - 02814 - In 2020/NA 14 geführt.

Auf Ihren Antrag ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den informationspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keiner der in §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe greift.

*Dies ist vorliegend der Fall. Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Dokumente konnten als einschlägig im Sinne Ihrer Anfragen ermittelt werden. Hinsichtlich dieser Dokumente wird Ihnen der Informationszugang versagt.*

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Bd.	Datum	Bezeichnung/ Beschreibung	Bemerkung
1	213-30105 C2a-Ch 18	1	17.10.2016	BK-Vorlage zum Fototermin mit chin. stv. MPin Liu Yangdong  (3 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1 IFG

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Bd.	Datum	Bezeichnung/ Beschreibung	Bemerkungen
2	213-30105 C2a-Ch 18	1	24.10.2016	BK-Vorlage zum Gespräch mit chin. stv. MPin Liu Yangdong  (2 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
3	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Übersicht der zu unterzeichnenden DEU-CHN Vereinbarungen zur Fußballkooperation  (2 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
4	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Absichtserklärung zur Fußballkooperation (blanko)  (2 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
5	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Memorandum auf Understanding (blanko)  (2 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
6	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Cooperation Agreement (blanko)  (2 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
7	213-30105 C2a-Ch 18	1	12.12.2016	Dankschreiben der chin. stv. MPin Liu Yangdong an die Bundeskanzlerin  (1 weitere Kopien in der Akte vorhanden)	§ 3 Nr. 1a IFG
8	213-30105 C2a-Ch 18	1	16.11.2016	Mailaustausch innerhalb BK Amt zwecks Planung der Unterzeichnung der drei Abkommen	§ 3 Nr. 1a IFG
9	213-30105 C2a-Ch 18	1	18.11.2016	Mailaustausch mit AA zwecks Planung der Unterzeichnung der drei Abkommen	§ 3 Nr. 1a IFG
10	213-30105 C2a-Ch 18	1	23.11.2016	Mailaustausch mit AA zwecks Besuchsplanung von der chin. stv. MPin Liu Yangdong	§ 3 Nr. 1a IFG
11	213-30105 C2a-Ch 18	1	23.11.2016	Mailaustausch mit AA zwecks Besuchsplanung von der chin. stv. MPin Liu Yangdong	§ 3 Nr. 1a IFG
12	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Programm für den Besuch der chin. stv. MPin Liu Yangdong in Deutschland vom 23.-26.11.2016	§ 3 Nr. 1 IFG
13	213-30105 C2a-Ch 18	1	--	Pinliste für den Besuch der chin. stv. MPin Liu Yangdong im Bundeskanzleramt am 25.11.2016	§ 3 Nr. IFG

5  
Im Einzelnen:

### § 3 Nr. 1a - Schutz internationaler Beziehungen

Dem Zugang zu den in der obigen Übersicht aufgeführten Dokumenten steht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1a IFG entgegen. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Geschützt sind hierdurch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen. Damit hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen.

Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat bzw. für internationale Verhandlungen eintreten kann, hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az.: 7 C 22/08).

Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die (außen-)politische Strategie der Bundesregierung betrifft. Dabei steht der zuständigen Behörde eine Einschätzungsprärogative zu.

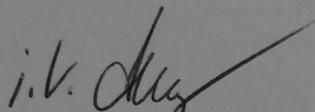
*Die Inhalte der Begegnungen, die im Rahmen dieses Staatsbesuchs stattgefunden haben, sind vertraulich. Die Bundesregierung macht hierzu keine Angaben, um die diplomatischen Beziehungen zu der Volksrepublik China möglichst frei von Belastungen zu halten. In Ausübung dieser Einschätzungsprärogative wird Ihnen der beantragte Informationszugang im oben dargelegten Umfang daher versagt.*

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Anlage Teil A, Ziff. 1.1 der Informationsg  
bührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erheben. Ich weise Sie darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von 30,00 Euro anfallen.